



Erasmus+ Key Action 103 (KA103) Stipendienvergabeverfahren 2017/18

Zentrale Förderkriterien

Die Ausschreibung der Erasmus+ KA103 Stipendien 2017/18 erfolgt universitätsweit unter Bekanntgabe folgender zentraler Zugangsvoraussetzungen, die Erfüllung dieser Zugangskriterien ist verpflichtend für die Teilnahme am Auswahlverfahren an den Fakultäten:

1) Nachweis der Immatrikulation

- Im Fall grundständiger Studiengänge (Bachelor, Diplom etc.) mindestens 3. Fachsemester bei Antritt der Mobilität,
- in allen anderen Fällen: Keine Anforderung an das Fachsemester.

2) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse

- Mindestsprachniveau B1 in Englisch, Spanisch oder Französisch für aufnehmende Einrichtungen, in denen eine dieser drei großen Sprachen Arbeitssprache ist, oder
- Mindestsprachniveau A2 in der Unterrichts- oder Landessprache für aufnehmende Einrichtungen in denen weder Englisch, Spanisch noch Französisch Unterrichtssprache ist.

Hinweis: Bei dem Mindestsprachniveau in den o. g. Sprachen liegt die Universität Göttingen im Allgemeinen unter den in den Verträgen vereinbarten Anforderungen.

Außerdem gelten an der Georg-August-Universität Göttingen folgende Förder- und Zahlungskriterien:

- Allgemein: <https://www.uni-goettingen.de/de/475950.html>
- Mindestanzahl an zu erbringenden ECTS während des Aufenthalts in Höhe von 10 Credits, Nachweis erfolgt durch Transcript of Records (ToR)

Dezentrales Auswahlverfahren

Dezentral werden ein einheitliches Bewerbungsverfahren sowie einheitliche Auswahlkriterien angewendet, um Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung für alle Bewerber*innen zu gewährleisten.

Bewerbungsfristen

Dezentrale Bewerbungsfrist an den Fakultäten:

- Beginn: 01.10.2016
- Ende: 15.03.2017

Zentrale Nominierungsfrist Abteilung Göttingen International: 30.04.2017 (Online-Verfahren)

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren beinhaltet die Einreichung folgender Dokumente:

- 1) Darlegung persönlicher und fachlicher Motivation, inkl. einer einfachen Skizzierung „geplante Finanzierung des Auslandsstudiums“. Hier wird keine Darlegung der persönlichen Vermögensverhältnisse erwartet, sondern eine möglichst realistische Kostenschätzung inkl. der geplanten Finanzierungsquellen. Bewertet wird ausschließlich die Realisierbarkeit des Finanzierungsplans. *Ein Bewerbungsformular wird von der Abteilung Göttingen International als PDF zur Verfügung gestellt*



- 2) Immatrikulationsbescheinigung
- 3) FlexStat-Ranking, bei Bewerbung im 1. Fachsemester eines grundständigen Studiengangs Abitur-Zeugnis
- 4) Sprachnachweis.

Platzvergabe durch dezentrales Auswahlverfahren

Die Prüfung der zentralen Zugangskriterien (ob) sowie die Auswahl nach dezentralen Auswahlkriterien (wer) erfolgt durch die Programmbeauftragten der Fakultäten. Dabei werden nach Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen (Immatrikulations- und Sprachnachweis) die Bewerbungen nach folgenden Kriterien mit den genannten Gewichtungen bewertet:

- Persönliche Motivation: 20 %
- Fachliche Motivation: 40 %
- Skizzierung Finanzierung: 10 %
- Note: 30 %

Auf Basis dieser Bewertungen wird ein Ranking der Bewerber*innen erstellt. Bei punktgleichem Ranking wird APO § 8b, Abs. 3 angewendet.

Hinweise

1. Als Sprachnachweise gelten z. B. der erfolgreiche Besuch eines ZESS-Sprachkurses mit anschließender Prüfung, die Abiturnote (die nicht älter als 3 Jahre sein darf), s. Anlage.
2. Es sind ausschließlich gültige Erasmus+ KA-103 Austauschvereinbarungen der/des jeweiligen Fakultät/Faches zu nutzen. Mindestanforderungen der Partner sollten bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigt werden, um eine spätere Ablehnung der Bewerber*innen durch die Partner zu vermeiden. Insbesondere auf Mindestanforderungen in punkto Sprachkompetenz(en) und ggf. erforderliche Sprachnachweise sollte beachtet werden.
3. Das Führen von dezentralen Bewerber*innen*- und ggf. Nachrücker*innenlisten ist weiterhin verpflichtend. Die Einreichung erfolgt mit den unterzeichneten Online-Nominierungen bis 30.04. beim Erasmus+ Key Action 103 Team der Abteilung Göttingen International (GI).
4. Alle nominierten Bewerber*innen erhalten den Austauschplatz. Die Nachrücker*innenlisten finden nur Anwendung auf den Platz. Über die Stipendien wird unabhängig von der Vergabe der Austauschplätze entschieden, siehe nächstes Kapitel.

Zentrale Stipendienvergabe

Annahme #1: ausreichende Mittel stehen für die Anzahl der ausgewählten Bewerber*innen zur Verfügung

- Stipendienzusage an alle ausgewählten Bewerber*innen der Bewerber*innenliste
- Die Programmvorgaben hinsichtlich der einzureichenden Dokumente gelten

Annahme #2: ausreichende Mittel stehen für die Anzahl der ausgewählten Bewerber*innen **nicht zur Verfügung**

In diesem Fall wird ein zentrales Vergabeverfahren durchgeführt, das im Kern auf einem Losverfahren basiert.

- Festlegung einer Kommission (Vier-Augen-Prinzip ist ausreichend)
- Festlegung von Vorabquoten durch GI pro Fakultät
- Vorab-Vergabe von Stipendien gemäß Rankinglisten der Programmbeauftragten und Vorabquoten



- Aus allen nicht berücksichtigten Nominierungen aller Fakultäten wird eine Stipendienreserveliste gebildet, die Reihenfolge wird per Losverfahren ermittelt.
- Alle noch verfügbaren Stipendien werden gemäß Reihenfolge auf der Stipendienreserveliste vergeben.
- Wenn zu einem späteren Zeitpunkt Mittel frei werden (z.B. durch Rücktritte), werden hieraus laufend Stipendien gemäß Reihenfolge auf der Stipendienreserveliste vergeben.
Ausnahme: Studierende, die zum Vergabezeitpunkt ihr Erasmus+ Auslandsstudium bereits beendet haben, dürfen aufgrund der Programmvorgaben kein Stipendium erhalten und werden folglich von der Reserveliste gestrichen **.
- Studierende, die als Nachrücker*in für einen Fakultätsaustauschplatz vorgesehen sind, werden bei Freiwerden dieses Austauschplatzes auf der Stipendienreserveliste an das Ende gesetzt (Reihenfolge gemäß zeitlichem Eingang).

Hinweise

1. Die Programmvorgaben hinsichtlich der einzureichenden Dokumente gelten uneingeschränkt bis zum Ende des jeweiligen Förderdurchgangs
2. Stipendien, die durch Vorabquoten an die Fakultäten vergeben werden, gehen bei Nicht-Antritt einer Mobilität- bzw. bei Nicht-Einhaltung der Programmvorgaben zurück in den allgemeinen Topf, die Nachrücker*innenliste der Fakultäten findet hier keine direkte Anwendung.

*Bewerber*innenlisten enthalten die Kriterien mit entsprechender Bewertung pro Studierende/n. Das Ranking ist ausschlaggebend im Falle der Anwendung von Vorabquoten.

**Die Umwandlung eines Zero Grant Stipendiums in ein gefördertes Stipendium ist nur vor Beginn oder während eines laufenden Aufenthalts möglich.



Anlage 1

Katalog für Sprachnachweis (exemplarisch für Englisch, vorläufig, nur zur Ansicht):

- „Cambridge English: Preliminary“ (PET);
- „International English Language Testing System“ (IELTS Academic) mindestens Band 4;
- „Test of English as a Foreign Language, paper-based test“ (TOEFL PBT) mit mindestens 487 Punkten;
- „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 57 Punkten;
- UNIcert mindestens Niveaustufe I;
- sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), mindestens Niveau B1;
- eine Durchschnittsnote von wenigstens 5 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung;
- ZESS-Sprachnachweise für Auslandsaufenthalte auf Niveau B1